

# **Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Fehmarn**

## **(Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung) Abwasserabgabensatzung vom 06.10.2008**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 u. 2 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. 01.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 Nr. 3 S. 57), letzte berücksichtigte Änderung (Art. 1 Ges. v. 04.03.2022, GVOBl. S. 153), der § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 6 Abs. 1 bis 8, § 8 Abs. 1, 5 und 7 § 9 Abs. 1 bis 5 und § 9a Abs. 1 u. 2 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 Nr. 3 S. 27), zuletzt geändert durch Ges. v. 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), sowie § 1 Abs. 2 und § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) I. d. F. d. B. vom 13. November 2019 (GVOBl. 2019, S. 425) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) v. 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 Nr. 8 S. 162) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung 07.05.2008 folgende Satzung erlassen:

## **Inhaltsübersicht**

### **I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung**

- § 1 Öffentliche Einrichtungen
- § 2 Abgabenerhebung
- § 3 Kostenerstattungen

### **II. Abschnitt: Beiträge für die zentrale Abwasserbeseitigung**

- § 4 Grundsätze der Beitragserhebung
- § 5 Beitragsfähige Aufwendungen
- § 6 Berechnung des Beitrags
- § 7 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 8 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung
- § 9 Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung
- § 10 Beitragspflichtige
- § 11 Entstehung des Beitragsanspruchs
- § 12 Vorauszahlungen
- § 13 Veranlagung, Fälligkeit
- § 14 Ablösung
- § 15 Beitragssätze

### **III. Abschnitt: Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung**

- § 16 Grundsätze der Gebührenerhebung
- § 17 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung
- § 18 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung
- § 19 Erhebungszeitraum
- § 20 Gebührenpflicht
- § 21 Entstehung des Gebührenanspruchs

- § 22 Vorauszahlungen
- § 23 Gebührenschuldner
- § 24 Fälligkeit
- § 25 Gebührensätze

#### **IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

- § 26 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht
- § 27 Datenschutz
- § 28 Ordnungswidrigkeiten
- § 29 Inkrafttreten

#### **I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung**

##### **§ 1 Öffentliche Einrichtungen**

- (1) Die Stadt betreibt zentrale öffentliche Einrichtungen für die Schmutzwasserbeseitigung und die Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe des § 4 ihrer Satzung über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Stadt ist Träger der Schmutzwasserbeseitigung nur im Gebiet der ehemaligen Stadt Burg auf Fehmarn, für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung aller anderen Grundstücke ist der Zweckverband Ostholstein (ZVO) zuständig. Der Teil des heutigen Stadtgebiets, das als Entsorgungsgebiet für die Schmutzwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung anzusehen ist, ist in dem der Allgemeinen Abwassersatzung als Anlage 1 beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Ist die Zugehörigkeit von Grundstücken zum Entsorgungsgebiet zweifelhaft, gilt die Festlegung in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan. Das Entsorgungsgebiet für die Niederschlagswasserbeseitigung umfasst das gesamte Stadtgebiet.
- (3) Der Stadt obliegt für das jeweilige Entsorgungsgebiet das Satzungsrecht und das Recht, Abgaben zu erheben. Soweit in dieser Satzung auf das Gebiet der Stadt abgestellt ist, gelten die entsprechenden Regelungen für das gesamte jeweilige Entsorgungsgebiet.

##### **§ 2 Abgabenerhebung**

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung oder Umbau der öffentlichen Einrichtungen einschließlich des ersten Grundstückanschlusses einen Anschlussbeitrag
- (2) Die Stadt erhebt für die Vorhaltung und Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung Gebühren.

##### **§ 3 Kostenerstattungen**

Für die Herstellung von zusätzlichen Grundstücksanschlüssen fordert die Stadt Erstattung der Kosten bzw. Ersatz der Aufwendungen in tatsächlicher Höhe. Grundstücksanschlüsse, die nachträglich durch die Teilung oder zusätzliche Bebauung von Grundstücken erforderlich werden, gelten als zusätzliche Grundstücksanschlüsse i.S. von Satz 1; dies gilt nur, wenn kein Herstellungsbeitrag festgesetzt und erhoben werden kann. Der Erstattungsanspruch entsteht

mit der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses. §§ 10 und 12 dieser Satzung gelten entsprechend.

## **II. Abschnitt: Beiträge für die zentrale Abwasserbeseitigung**

### **§ 4**

#### **Grundsätze der Beitragserhebung**

- (1) Die Stadt erhebt getrennte einmalige Beiträge für die zentralen öffentlichen Einrichtungen der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Beiträge werden erhoben zur Abgeltung der Vorteile, die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme entstehen.

### **§ 5**

#### **Beitragsfähige Aufwendungen**

- (1) Beitragsfähig sind alle Investitionsaufwendungen für die eigenen Anlagen der Stadt für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung nach der Allgemeinen Abwasserbeseitigungssatzung einschl. der Aufwendungen für die jeweils ersten Grundstücksanschlüsse. Aufwendungen für Anlagen Dritter (Baukostenzuschüsse) sind beitragsfähig, wenn die Stadt durch sie dauerhafte Nutzungsrechte an Abwasseranlagen erworben hat.
- (2) Bei der Berechnung der Beitragssätze sind Zuschüsse sowie die durch spezielle Deckungsmittel auf andere Weise gedeckten Aufwandsteile abzuziehen.
- (3) Aufwendungen oder Aufwandsanteile für die Straßenentwässerung sind nicht beitragsfähig und bei der Beitragskalkulation herauszurechnen.
- (4) Der nicht durch Beiträge, Zuschüsse oder auf andere Weise unmittelbar gedeckte Teil der Investitionsaufwendungen wird ausschließlich durch Abschreibungen und Zinsen im Rahmen der Abwassergebühren finanziert.

### **§ 6**

#### **Berechnung des Beitrags**

Der Beitrag errechnet sich durch die Vervielfältigung der nach den Bestimmungen über den Beitragsmaßstab (§§ 8 und 9) berechneten und gewichteten Grundstücksfläche mit den Beitragssätzen (§ 15).

### **§ 7**

#### **Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung Angeschlossen werden können und für die
  1. eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzt werden dürfen,
  2. eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen, industriellen oder vergleichbaren Nutzung anstehen.

- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

## **§ 8**

### **Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung**

- (1) Der Abwasserbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird aufgrund der nach der Zahl der Vollgeschosse gewichteten Grundstücksfläche (Vollgeschossmaßstab) erhoben.
- (2) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:
  1. Soweit Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder in einem Gebiet liegen, für das ein Bebauungsplanentwurf die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang berücksichtigt.
  2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung), wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang berücksichtigt.

Als Fläche in diesem Sinne gilt die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m (Tiefenbegrenzungsregelung).

Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungsregelung hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zu Grunde gelegt. Eine übergreifende Nutzung wird nur berücksichtigt, wenn die bauliche Anlage oder die Nutzung nicht schon von einer anderen Tiefenbegrenzungsregelung erfasst ist oder es sich um einen einheitlichen Baukörper handelt. Als Bebauung im Sinne der vorstehenden Regelungen gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten wie z.B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe für die Geflügelhaltung für den Eigenverbrauch und dgl., anders aber Garagen.

Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie im gleichmäßigen Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz ohne Rücksicht darauf, ob darin eine Leitung verlegt ist. Der Abstand wird

- a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen,
- b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen,
- c) bei Grundstücken, die so an einem Platz, einem Wendehammer oder in einer Lage zur Straße oder zum Weg liegen, dass eine Linie nach Buchst. a) oder

- b) nicht ermittelt werden kann, als Kreisbogen um den Mittelpunkt des Platzes gebildet,
- d) bei Grundstücken, die nicht an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der nächsten zugewandten Grundstücksseite aus gemessen.
3. Für bebaute, angeschlossene Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche die mit baulichen Anlagen, die angeschlossen oder anschließbar sind, überbaute Fläche vervielfältigt mit 5,00. Der angeschlossene, unbebaute und gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzte Teil von Grundstücken im Außenbereich wird zusätzlich berücksichtigt. Höchstens wird die tatsächliche Grundstücksfläche berücksichtigt. Die nach Satz 1 ermittelte Fläche wird den baulichen Anlagen derart zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der baulichen Anlagen verlaufen (Umgriffsfläche); bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung und soweit Flächen nach Satz 2 dabei überdeckt würden, erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf den anderen Seiten. Sätze 1 bis 4 gelten für unbebaute Grundstücke im Außenbereich, die anschließbar sind, weil sie früher bebaut waren und nach § 35 BauGB wieder bebaubar sind, entsprechend. Als mit baulichen Anlagen überbaute Fläche gilt die Fläche, die früher auf dem Grundstück überbaut war.
4. Für Campingplätze und Freibäder wird die volle Grundstücksfläche zu Grunde gelegt. Für Dauerkleingärten, Sportplätze, Festplätze und Grundstücke mit ähnlichen Nutzungen wird die Grundstücksfläche nur mit 75 v.H. angesetzt. Für Friedhöfe, auch wenn sie mit einer Kirche bebaut sind, gilt Ziff. 3 Satz 1.
- (3) Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche
1. vervielfacht mit:
- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
  - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
  - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
  - d) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen und mehr.
2. Für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan oder einem Bebauungsplanentwurf, der die Voraussetzungen des § 33 erfüllt, erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
  - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse.
  - c) Ist nur die zulässige Höhe von baulichen Anlagen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,3 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.
- Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zu Grunde zu legen; das gilt

entsprechend, wenn die höchstzulässige Höhe der baulichen Anlagen überschritten wird.

3. Für Grundstücke oder Grundstücksteile, soweit sie von einem Bebauungsplan nicht erfasst sind oder für Grundstücke oder Grundstücksteile, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlagen nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse
  - a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
  - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken als zulässige Zahl der Vollgeschosse unter Berücksichtigung der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Zahl der Vollgeschosse.
4. Bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, gelten Garagengeschosse als Vollgeschosse; mindestens wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
5. Bei Kirchen und Friedhofskapellen wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
6. Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können oder werden, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt. Das gilt für Campingplätze und Freibäder entsprechend, es sei denn, aus der Bebauungsmöglichkeit oder Bebauung ergibt sich eine höhere Zahl der Vollgeschosse, die dann zu Grunde gelegt wird.
7. Bei Grundstücken, bei denen die Bebauung auf Grund ihrer Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat oder die nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Art genutzt werden können, insbesondere Dauerkleingärten, Festplätze und Sportplätze, wird anstelle eines Faktors nach Ziff. 1 die anrechenbare Grundstücksfläche mit dem Faktor 0,25 gewichtet.
8. Vollgeschosse i.S. der vorstehenden Regelungen sind nur Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung. Ergibt sich aufgrund alter Bausubstanz, dass kein Geschoss die Voraussetzungen der Landesbauordnung für ein Vollgeschoss erfüllt, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.

## **§ 9**

### **Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung**

- (1) Der Abwasserbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der mit der Grundflächenzahl vervielfachten Grundstücksfläche (Abflussfläche) erhoben.
- (2) Die Grundstücksfläche ist nach § 8 Abs. 2 zu ermitteln.
- (3) Als Grundflächenzahl nach Abs. 1 gelten
  1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl oder Grundfläche,
  2. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:

Kleinsiedlungs-,	Wochenendhaus-	und	Campingplatzgebiete	
Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete				0,2 0,25

Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i.S. von § 11 BauNVO Kerngebiete	0,8 1,0
3. für Sport- und Festplätze sowie für selbstständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke	1,0
4. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) sowie bei Friedhofsgrundstücken, Campingplätzen und Schwimmbädern	0,2
5. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei denen durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist	1,0

Die Gebietszuordnung gemäß Ziff. 2 richtet sich für Grundstücke,

- a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
- b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

- (4) Soweit die tatsächlich überbaute Fläche auf einem Grundstück größer ist als die mit der Grundflächenzahl vervielfachte Grundstücksfläche, so ist sie zu Grunde zu legen.

### **§ 10 Beitragspflichtige**

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigte oder Berechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

### **§ 11 Entstehung des Beitragsanspruchs**

- (1) Der Beitragsanspruch für die Schmutz- oder Niederschlagswasser-beseitigung entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage auf dem Grundstück einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses bei Anliegergrundstücken auf dem zu entwässernden Grundstück, bei Hinterliegergrundstücken bis zur Grenze des trennenden oder vermittelnden Grundstücks mit der Straße, in der die Leitung verlegt ist. Soweit ein Beitragsanspruch nach Satz 1 noch nicht entstanden ist, entsteht er spätestens mit dem tatsächlichen Anschluss.
- (2) Im Falle des § 7 Abs. 2 entsteht der Beitragsanspruch mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses nach der Allgemeinen Abwasserbeseitigungssatzung.

### **§ 12 Vorauszahlungen**

Auf Beiträge können bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung einer Maßnahme begonnen wird. § 10 gilt entsprechend.

### **§ 13 Veranlagung, Fälligkeit**

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Bei der Erhebung von Vorauszahlungen können längere Fristen bestimmt werden.

## **§ 14 Ablösung**

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen dem Beitragspflichtigen und der Stadt in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruches abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

## **§ 15 Beitragssätze**

Die Beitragssätze für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen betragen bei der

a) Schmutzwasserbeseitigung	4,81 €
b) Niederschlagswasserbeseitigung	4,72 €

je m<sup>2</sup> beitragspflichtiger Fläche.

### **III. Abschnitt: Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung**

## **§ 16 Grundsätze der Gebührenerhebung**

- (1) Für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und für die nach § 9 zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwassergebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.
- (2) Abwassergebühren werden für die Grundstücke, die in die öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen einleiten oder in diese entwässern, erhoben.
- (3) In die Gebührenkalkulation gehen neben den Kosten für die eigenen Anlagen der Stadt auch laufende Kosten für die Nutzung von Anlagen Dritter, deren die Stadt sich zur Abwasserbeseitigung bedient, die Abschreibungen aus Baukostenzuschüssen für Anlagen Dritter (§ 5 Abs. 1 Satz 2) und Abschreibungen für der Stadt unentgeltlich übertragene Abwasser-beseitigungsanlagen, insbesondere aufgrund von Erschließungsverträgen, ein. Der Wert von unentgeltlich übergebenen Abwasseranlagen gilt für die Zinsberechnung als aus beitragsähnlichen Entgelten finanziert.

## **§ 17 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung**

- (1) Die Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung werden nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben.  
Sie werden unterteilt in
  - a) eine Schmutzwassergrundgebühr und
  - b) eine Schmutzwasserbenutzungsgebühr.

- (2) Der Maßstab für die jeweilige Gebühr wird wie folgt definiert:
- a) Die Schmutzwassergrundgebühr wird zur teilweisen Deckung der Kosten für die Bereitstellung und Inanspruchnahme der Infrastruktur nach Maßgabe des Nenndurchflusses der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Schmutzwassergrundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
  - b) Die Schmutzwasserbenutzungsgebühr wird für die Einleitung von Schmutzwasser nach Maßgabe der Abwassermenge berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Berechnungseinheit für die Schmutzwasserbenutzungsgebühr ist 1 cbm
- (3) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt gelten
1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge, insbesondere Niederschlagswasser, das in einem Wasserspeicher gesammelt und auf dem Grundstück verbraucht wird,
  3. die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge, insbesondere soweit eine Abwassermesseinrichtung besteht.
- (4) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Schmutzwassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (5) Die Wassermenge nach Abs. 3 Nr. 1, die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommen wurde, und die Wassermenge nach Abs. 3 Nr. 2 hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den Bemessungszeitraum (Kalenderjahr) bis zum 31. Dezember des abgelaufenen Jahres anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Soweit im Falle des Abs. 3 Nr. 3 Niederschlagswasser; das wegen Verunreinigungen über Abscheider der Schmutzwasserkanalisation zugeführt werden muss, nicht gemessen wird, wird die eingeleitete Menge berechnet aus der Fläche nach § 18 vervielfältigt mit dem durchschnittlich in der Stadt im Jahr anfallenden Niederschlag. Die Stadt ist in den Fällen des Abs. 3 berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres bis zum 31. Dezember des abgelaufenen Jahres zu stellen. Für den Nachweis gilt Abs. 5 sinngemäß. Die Stadt kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

### **§ 18**

#### **Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung**

- (1) Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der bebauten (und befestigten) Fläche auf dem Grundstück, von der Niederschlagswasser in die Abwasseranlagen gelangt, erhoben. Satz 1 gilt auch für Niederschlagswasser, das nicht über den Grundstücksanschluss, sondern über öffentliche Straßenflächen oder über Entwässerungsanlagen der Stadt, die nicht Bestandteil der Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung sind oder über gemeinsame Grundstücksanschlüsse mit Nachbarn, in die Abwasseranlagen gelangt. Je angefangene 10 m<sup>2</sup> wird ein einheitlicher Gebührensatz festgelegt.
- (2) Änderungen der auf ihren Grundstücken im Bemessungszeitraum (Kalenderjahr) bebauten und befestigten Flächen haben die Grundstückseigentümer unverzüglich, spätestens zum 31.12. des laufenden Jahres, zu erklären. Maßgebend für die Gebührenbemessung ist die bebaute und befestigte Fläche am 1. Januar des Erhebungszeitraums (Kalenderjahr). Die Erklärung ist eine Abgabenerklärung i.S. der Abgabenordnung.
- (3) Niederschlagswasser von Flächen, das bei der Berechnung der Schmutzwassergebühren berücksichtigt wurde (§ 17 Abs. 3 Nr. 2), ist bei der Berechnung der Gebühren nach Abs. 1 unberücksichtigt zu lassen. Die bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr berücksichtigte Menge wird geteilt durch den durchschnittlich in der Stadt im Jahr anfallenden Niederschlag. Daraus ergibt sich die Abzugsfläche von der Fläche nach Abs. 1. Die Stadt ist in den Fällen berechtigt, die Wassermengen und Flächen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

### **§ 19**

#### **Erhebungszeitraum**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 17 Abs. 3, 4 und 5) und die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) übereinstimmt, ist der Wasserverbrauch dem Erhebungszeitraum entsprechend dem anteiligen Verbrauch je Tag aus den verschiedenen Ableseperioden zuzuordnen.

### **§ 20**

#### **Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht für Gebühren besteht, sobald das Grundstück an die jeweilige zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist und den zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.

## **§ 21**

### **Entstehung des Gebührenanspruchs**

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme, bei Gebühren für Niederschlagswasser am 1. Januar jeden Jahres, bei Gebühren für die Einleitung von Schmutzwasser durch die Einleitung. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§19); für schon entstandene Teilansprüche auf Schmutzwassergebühren werden während des Jahres Vorauszahlungen erhoben (§ 22).
- (2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch auf Schmutzwassergebühren für die Einleitung damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

## **§ 22**

### **Vorauszahlungen, Veranlagung und Zahlungstermine**

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Stadt Vorauszahlungen auf die Schmutzwassergebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der voraussichtlichen Gebühr für das laufende Jahr.
- (2) Vorauszahlungen auf Schmutzwassergebühren werden mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 alle drei Monate, beginnend am 15. Februar jeden Jahres, erhoben.
- (3) Auf die nach § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 und § 25 Abs. 2 zum 1. Januar festgesetzte Niederschlagswassergebühr sind vierteljährliche Abschlagszahlungen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des laufenden Jahres zu leisten.
- (4) Die Gebühren können gemeinsam mit anderen Abgaben angefordert werden.

## **§ 23**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten, bei Wohnungs- oder Teileigentum die Wohnungs- oder Teileigentümer.
- (2) Mehrere Eigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für die Wohnungs- und Teileigentümer in einer Eigentümergemeinschaft hinsichtlich der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren.

## **§ 24 Fälligkeit**

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 21 Abs. 2 bleibt unberührt.

## **§ 25 Gebührensätze**

(1) Für die Schmutzwasserbeseitigung betragen

a) die Schmutzwassergrundgebühr bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss bis zu einer Zählergröße von	Grundgebühr
Qn2,5	96,00 €
Qn6	230,40 €
Qn10	384,00 €
Qn15	576,00 €
Qn40	1.536,00 €
Qn50	1.920,00 €
Qn60	2.304,00 €
Qn80	3.072,00 €
Qn100	3.840,00 €
Qn150	5.760,00 €

b) die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung 2,05 € je m<sup>3</sup> Schmutzwasser.

(2) Für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt die Gebühr 5,47 € je angefangene 10 m<sup>2</sup> bebauter oder befestigter Grundstücksfläche.

## **IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 26 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

Die Abgabepflichtigen haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Stadt dürfen nach Maßgabe der Abgabenerhebung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

### **§ 27 Datenschutz**

- (1) Es werden durch die Stadt, zum Zwecke der Ermittlung der Abgabepflichten und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung Daten erhoben, gesammelt und verarbeitet, gem. Artikel 2 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung DSGVO
- (2) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gem. § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz (LD SG), die aus der Prüfung des gesetzlichen Vorkaufsrecht nach dem Baugesetzbuch der Stadt bekanntgeworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, dem Ordnungsamt (Gewerbe und Einwohnermeldeangelegenheiten), der Kämmerei (Steuerabteilung), den Bauakten der unteren Bauaufsichtsbehörde, des Katasteramtes und den Planungsunterlagen des Bauamtes durch die Stadt zulässig. Die Stadt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (3) Die Stadt bedient sich bei der Erhebung der Benutzungsgebühr für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung im gesamten Stadtgebiet, der Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der früheren Stadt Burg/Fehmarn, sowie der Kleinkläranlagen und deren Überläufe im gesamten Stadtgebiet ihres Eigenbetriebes Stadtwerke Fehmarn. Der Eigenbetrieb ist berechtigt, die angefallenen und anfallenden personen- und grundstücksbezogenen Daten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (4) Soweit die Stadt die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (5) Soweit die Stadt sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Stadt die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Stadt berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichten und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (6) Die Stadt ist zur Erfüllung der Zwecke des Absatzes 1 befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 2 bis 5 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (7) Der Einsatz von technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

**§ 28**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach §§ 17 Abs. 5, 18 Abs. 2 und 29 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

**§ 29**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Abgabensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
(2) Gleichzeitig treten

a) die Satzung der Stadt Fehmarn über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung für den Bereich der ehemaligen Gemeinden Bannedorf auf Fehmarn und Landkirchen auf Fehmarn (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 07.10.2004;

b) die Satzung der Stadt Fehmarn über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Westfehmar (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 07.10.2004

c) die Satzung der Stadt Fehmarn über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung für den Bereich der ehemaligen Stadt Burg auf Fehmarn (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 07.10.2004

außer Kraft.

Stadt Fehmarn  
Fehmarn, den 06.10.2008 (Siegel)

Otto-Uwe Schmiedt  
Bürgermeister

Die obige Satzung enthält folgende Nachtragssatzungen:

Satzung	Ausgefertigt am:	In Kraft getreten am:
Originalsatzung	06.10.2008	09.10.2008
1. Nachtragssatzung	19.12.2008	31.12.2008
2. Nachtragssatzung	23.03.2012	09.10.2008
3. Nachtragssatzung	26.09.2013	01.01.2014
4. Nachtragssatzung	13.12.2019	01.01.2020
5. Nachtragssatzung	30.09.2022	01.01.2023